

# **Leitfaden für Freie Mitarbeiterinnen<sup>1</sup> beim Mitteldeutschen Rundfunk**

***Dieser Leitfaden soll einen Überblick über die Grundsätze der Freien Mitarbeit beim Mitteldeutschen Rundfunk vermitteln.***

## **Auf welcher Basis erfolgt Freie Mitarbeit?**

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) bietet den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Möglichkeit, zur Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrages neben den Arbeitnehmerinnen typischerweise auch Freie Mitarbeiterinnen einzusetzen. Die Beschäftigung Freier Mitarbeiterinnen erfolgt auf Basis von Honorarverträgen.

Die freie Mitarbeiterin entscheidet dabei jeweils frei und selbständig über die Abgabe bzw. Annahme eines Einsatzangebotes. Der Umfang der Tätigkeit der freien Mitarbeiterin für den MDR hängt ausschließlich davon ab, ob und inwieweit sie und der MDR zusammenarbeiten wollen bzw. sich von Fall zu Fall über den jeweiligen Auftrag einigen. Bei einer Tätigkeit auf der Basis von Honorarverträgen handelt es sich jeweils um unmittelbar und höchstpersönlich zu erbringende Leistungen.

## **Wie werde ich im MDR beschäftigt?**

Einsätze in freier Mitarbeit werden zwischen dem beauftragenden Bereich und der freien Mitarbeiterin vereinbart. Die Beschäftigung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Einzelhonorarverträgen, die vor der Leistungserbringung schriftlich abzuschließen sind. Die Ausfertigung von Einzelhonorarverträgen erfolgt durch die Abteilung Honorare und Lizenzen. Sofern insbesondere aus programmlichen Gründen der Einzelhonorarvertrag mündlich abgeschlossen wurde, muss dieser vom MDR unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Bestätigung gilt auch die Vergütungsmitteilung. In jedem Fall ist vor dem Einsatz zwischen dem beauftragenden Bereich und der freien Mitarbeiterin Einvernehmen über alle wesentlichen Punkte des Vertrages zu erzielen (insbesondere Art und Umfang der Leistung, Honorarhöhe, Erwerb von Rechten etc.). Darüber hinaus muss die Freie Mitarbeiterin informiert werden, ob es sich um eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit i.S.d. Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht handelt.

Der Bereich des MDR, der die Freie Mitarbeiterin erstmalig beschäftigt, wird ihr Stammbereich. Dieser ist ihr Ansprechpartner in allen Fragen der Beschäftigung. Die freie Mitarbeiterin kann jedoch auch für alle anderen Bereiche des Hauses tätig werden. Bei einer Beschäftigung von mehr als 71 Tagen im Kalenderjahr schließt der MDR mit der freien Mitarbeiterin einen befristeten Honorarrahmenvertrag ab.

## **Wie werde ich honoriert?**

Die Honorare werden für jeden Einsatz in den jeweiligen Einzelhonorarverträgen vereinbart. Vertragsgrundlage für die Zusammenarbeit sind der Tarifvertrag über die Urheberrechte freier Mitarbeiter sowie die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mitwirkende und soweit die Mitwirkende in Erfüllung des Vertrages Urheber- und verwandte Schutzrechte erwirbt, auch der Tarifvertrag über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR. Im Honorartarifvertrag sind Mindestvergütungen für die jeweiligen Tätigkeiten beim MDR festgelegt. Die Zahlung des Honorars kann erst dann erfolgen, wenn der Honorarvertrag von der Freien Mitarbeiterin unterschrieben wurde, dem MDR wieder vorliegt und die vertraglich vereinbarte Leistung vollständig erbracht wurde. Die Honorarzahlungen werden in der Regel zu feststehenden Terminen in Form von drei Abschlag- und einer Endzahlung pro Abrechnungsmonat vorgenommen. Bis zum 15. des Folgemonats erhält die freie Mitarbeiterin eine Vergütungsmitteilung, in der die honorierten Leistungen, die vorgenommenen Abzüge sowie die zugrundeliegenden Abzugsmerkmale dokumentiert werden. Bei selbständigen Tätigkeiten erfolgt darüber hinaus auch der Ausweis der Umsatzsteuer (Gutschrift).

---

<sup>1</sup> Der Leitfaden ist -der einfachen Lesbarkeit halber- in der weiblichen Form formuliert. Er soll jedoch eine Hilfestellung für alle Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MDR darstellen.

## Wie bin ich als Freie Mitarbeiterin sozial versichert?

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist abhängig von der jeweils ausgeübten Tätigkeit. Welche Tätigkeiten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichten, ergibt sich aus dem Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Freien Mitarbeiterinnen, die für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten tätig werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Im Regelfall unterfällt die Beschäftigung Freier Mitarbeiterinnen damit der Sozialversicherungspflicht. Der Abgrenzungskatalog definiert, unter welchen Voraussetzungen eine selbstständige Tätigkeit möglich ist.

Bei einer als sozialversicherungspflichtig eingestuften Tätigkeit führt der MDR die Beiträge an die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung ab. Die konkrete Verpflichtung zur Beitragsabführung richtet sich nach den jeweiligen persönlichen Voraussetzungen und wird durch die Abteilung Honorare und Lizenzen mit Hilfe eines Fragebogens ermittelt.

Während der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist die Freie Mitarbeiterin in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Für als selbstständig eingestufte Tätigkeiten muss sich die freie Mitarbeiterin selbst um ihren Versicherungsschutz kümmern. Es besteht für diese Tätigkeiten auch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Es gibt beispielsweise die Möglichkeit sich über eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu versichern oder freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu werden. Bei überwiegender selbstständiger Tätigkeit als Künstler und Publizist haben Freie Mitarbeiterinnen auch die Möglichkeit sich bei der Künstlersozialkasse anzumelden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter: <http://www.kuenstlersozialkasse.de>

## Bin ich lohnsteuerpflichtig tätig?

Lohnsteuerpflichtig sind die Tätigkeiten, die steuerlich als nichtselbstständig einzustufen sind. Durch das Bundesministerium der Finanzen wurden mit BMF-Schreiben vom 05.10.1990 (so genannter Künstlererlass) Festlegungen bezüglich der Steuerpflicht freier Mitarbeiter für Tätigkeiten bei Hörfunk und Fernsehen getroffen. Diese Festlegungen besagen, dass freie Mitarbeiter grundsätzlich nichtselbstständig tätig sind und somit der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Im Allgemeinen sind nur die folgenden Gruppen von Mitarbeitern selbstständig, soweit sie nur für einzelne Produktionen (z. B. ein Fernsehspiel, eine Unterhaltungssendung, einen publizistischen Beitrag oder einen aktuellen Beitrag) tätig werden:

Architekten	Arrangeure	Artisten <sup>1</sup>
Autoren	Berichterstatter	Bildhauer
Bühnenbildner (Szenenbildner)	Choreographen	Chorleiter <sup>2</sup>
Darsteller <sup>3</sup>	Dirigenten <sup>2</sup>	Diskussionsleiter
Dolmetscher	Fachberater	Fotografen
Gesprächsteilnehmer	Grafiker	Interviewpartner
Journalisten	Kommentatoren	Komponisten
Korrespondenten	Kostümbildner	Kunstmaler
Lektoren	Moderatoren <sup>4</sup>	Musikalische Leiter <sup>2</sup>
Quizmaster	Realisatoren <sup>4</sup>	Regisseure
Solisten (Gesang, Musik, Tanz) <sup>1</sup>	Schriftsteller	Übersetzer

<sup>1</sup> Die als Gast außerhalb eines Ensembles oder einer Gruppe eine Sololeistung erbringen

<sup>2</sup> Soweit sie als Gast mitwirken oder Träger des Chores/ Klangkörpers oder Arbeitgeber der Mitglieder des Chores/ Klangkörpers sind

<sup>3</sup> Die als Gast in einer Sendung mit Live-Charakter mitwirken

<sup>4</sup> Wenn der eigenschöpferische Teil der Leistung überwiegt

Gehört eine Freie Mitarbeiterin nicht zu einer der im Negativkatalog genannten Berufsgruppen, so gilt die Annahme einer nichtselbstständigen Tätigkeit. Der MDR ist zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet. Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich dabei nach der

für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuertabelle. In diesen Fällen muss die Freie Mitarbeiterin zur Abrechnung des Honorars grundsätzlich die Angaben zum ELStAM-Verfahren einreichen. Macht die Freie Mitarbeiterin die für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) notwendigen Angaben nicht, so ist der MDR gemäß § 39c Einkommenssteuergesetz dazu verpflichtet die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI sowie die Kirchensteuer zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

### **Wie gestaltet sich die Altersversorgung?**

Die Pensionskasse Rundfunk bietet die Möglichkeit zur Altersvorsorge über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Durch die Rundfunkanstalten erfolgt dazu eine Beitragsbeteiligung (Auftraggeberanteil), d. h. die Rundfunkanstalten leisten einen Zuschuss zu den Beiträgen der freien Mitarbeiterin.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter: <http://www.pensionskasse-rundfunk.de>

Schließlich hat die Freie Mitarbeiterin unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit sich beim Versorgungswerk der Presse (Presse-Versorgung) zu versichern. Das Versorgungswerk versichert Journalisten und Personen aus der Kommunikations- und Medienbranche im Bereich der Alters-, Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge. Auch hier kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsbeteiligung der Rundfunkanstalten erfolgen.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter: <http://www.presse-versorgung.de>

### **Welche Tarifverträge gelten für die Freie Mitarbeit beim MDR?**

- Tarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen des Mitteldeutschen Rundfunks (TVF)
- Tarifvertrag über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR (Honorartarifvertrag)
- Tarifvertrag über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR (Urhebentarifvertrag)
- Tarifvertrag über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR (Mitwirkendentarifvertrag)
- Tarifvertrag über die Gewährung von Bestandsschutz für arbeitnehmerähnliche Freie Mitarbeiterinnen des MDR (Bestandsschutztarifvertrag)

Alle Tarifverträge stehen im Intranet im Organisationshandbuch zum Download zur Verfügung.

### **Wann falle ich unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Freie Mitarbeiterinnen des Mitteldeutschen Rundfunks?**

Dem Schutz des TVF unterliegen arbeitnehmerähnliche Personen. Dies bedeutet für die Tätigkeit beim MDR, dass die Freie Mitarbeiterin jeweils in den letzten sechs Monaten vor Geltendmachung eines tariflichen Anspruchs mehr als ein Drittel ihrer Erwerbseinkünfte bei Rundfunkanstalten der ARD bezogen hat, sie innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 72 Tage für ARD-Anstalten tätig war und Erwerbseinkünfte von nicht mehr als 73.000 Euro (bis zum 31.12.2014 lag diese Grenze bei 68.000 Euro) in diesem Zeitraum erzielt hat.

### **Was bringt mir der Tarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen des Mitteldeutschen Rundfunks?**

Der TVF soll der Freien Mitarbeiterin eine soziale Absicherung gewährleisten. Dies beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Anspruch auf Urlaubsvergütung für mindestens 30 Kalendertage pro Kalenderjahr
- Zahlung von Leistungen im Krankheitsfall bei nicht selbstverschuldeter, krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie bei Erkrankung des eigenen Kindes
- Zahlung von Mutterschaftshilfe
- Erhalt der Arbeitnehmerähnlichkeit bei Inanspruchnahme von Kinderbetreuungszeit
- Zahlung einer Fort- und Weiterbildungsvergütung
- Einhaltung von Mitteilungsfristen bei Beendigung oder wesentlicher Einschränkung der Tätigkeit beim MDR und Anspruch auf monatliche Durchschnittsbezüge des vorangegangenen Kalenderjahres für die Dauer der Frist

Die freie Mitarbeiterin muss die Ansprüche aus dem TVF bei der Abteilung Honorare und Lizenzen schriftlich geltend machen. Das Formular für die Beantragung von Urlaubsvergütung ist im Intranet im Formularportal zu finden.

Eine Freie Mitarbeiterin, die gegenüber dem MDR Ansprüche auf die tarifliche Urlaubsvergütung hat und auch für andere ARD-Anstalten in freier Mitarbeit tätig ist, kann dort für diese Zeit Ergänzungsurlaub beantragen. Dazu genügt die Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der anderen ARD-Anstalt.

Ebenso hat die Freie Mitarbeiterin einen Urlaubsergänzungsanspruch gegenüber dem MDR neben einem Urlaubsanspruch aus überwiegender Tätigkeit für eine andere ARD-Anstalt. Es genügt die Vorlage einer Bescheinigung der anderen ARD-Anstalt.

### **Bestandsschutztarifvertrag für Freie Mitarbeiterinnen in nicht programmgestaltenden Tätigkeiten**

Freie Mitarbeiterinnen, die nicht programmgestaltend tätig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen unter den Schutzbereich des Bestandsschutztarifvertrages fallen. Die Freie Mitarbeiterin muss arbeitnehmerähnlich gemäß TVF sein und in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mindestens 110 Tage pro Kalenderjahr in nicht programmgestaltenden Tätigkeiten, gemäß Anlage 1 des Bestandsschutztarifvertrages, tätig gewesen sein.

Liegen die Voraussetzungen vor, genießt die Freie Mitarbeiterin einen besonderen Schutz:

- Abschluss eines unbefristeten Honorarrahmenvertrages mit einer Angebotsgarantie
- Anspruch auf Ausgleichszahlung bei Nichterfüllung der Angebotsgarantie
- Begründung eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts

Freie Mitarbeiterinnen, die in den Geltungsbereich des Bestandsschutztarifvertrages fallen, sind verpflichtet, an der Erfüllung der Angebotsgarantie mitzuwirken. Sie müssen in ausreichendem Umfang zumutbare Einsatzangebote unterbreiten und annehmen.